

**Thema:**

Verbuchung von Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen in der Finanzrechnung

**Fragestellung:**

Bei der Erstellung unseres Kontenplans haben wir festgestellt, dass im Kontenrahmenplan Rheinland-Pfalz (Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2007) Finanzeinzahlungskonten für „Bestandsveränderungen“ (Kontenart 651) und „Andere aktivierte Eigenleistungen“ (Kontenart 652) vorhanden sind (zugeordnet zu FH 7 und FH 8). Nach unseren Kenntnissen sind keine zahlungswirksamen Vorfälle denkbar, die die genannten Konten betreffen könnten. Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen sind per Definition nicht zahlungswirksame Bestandteile des Gesamtkostenverfahrens.

**Antwort:**

Die Begründung für die Erfassung von aktivierten Eigenleistungen und Bestandsveränderungen findet sich in Kapitel 5 Abschnitt V Nr. 5 „Erläuterungen zu einzelnen Kontengruppen“ im Abschlussbericht September 2006. Dort heißt es:

„Eine Besonderheit bildet die Kontengruppe 65 „Andere aktivierten Eigenleistungen und Bestandsveränderungen“. Deckungsgleich sind in der Kontenklasse 4 die „Erträge“ aus anderen aktivierten Eigenleistungen und Bestandsveränderungen zu finden. Beide Posten stellen keine eigentlichen Erträge bzw. Einzahlungen dar, sondern sie korrigieren vielmehr die in der Ergebnisrechnung bzw. der Finanzrechnung ausgewiesenen Aufwendungen bzw. Auszahlungen um die Teile, die bei der Herstellung von Vermögensgegenständen aufgewendet wurden, um einen Vermögensgegenstand herzustellen oder ihn über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich zu verbessern. Da es nicht zulässig ist, die entsprechenden Aufwendungen um die aktivierungspflichtigen Teile zu vermindern (z.B. Personalkosten), sind entsprechende Erfassungen auf einem „Korrekturkonto“, dem Konto „Andere aktivierte Eigenleistungen“ vorzunehmen. Wird im Bereich der Finanzrechnung nicht ebenfalls eine Entlastung der laufenden Auszahlungen zu Lasten der Investitionsauszahlungen erfasst, dann führt dies zu einem falschen Ausweis zu hoher laufender Auszahlungen und zu niedriger Investitionsauszahlungen. Vor dem Hintergrund der der Gemeinde zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten würde dies zu einer Benachteiligung der Gemeinden führen, die eigenes Personal im Investitionsbereich einsetzen. Würden sie fremdes Personal einsetzen, dann wäre es möglich, die Fremdleistungen über Investitionskredite zu finanzieren. Würde von einer Erfassung der „Anderen aktivierten Eigenleistungen“ in der Finanzrechnung abgesehen, würden die Investitionsauszahlungen bei einer gleichzeitigen Ausweisungspflicht in der Ergebnisrechnung von den in der Finanz- und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Investitionsaufwendungen auf Dauer abweichen. Aus den zuvor genannten Gründen ist eine Erfassung der „Anderen aktivierten Eigenleistungen“ in der Finanzrechnung zwingend geboten.“

-----